

II-1205 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 724 IJ

1991-03-18

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Graff  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend die Laienrichter im arbeitsrechtlichen Senat des Obersten  
Gerichtshofes

Gemäß § 12 Abs 2 ASGG sollen in Arbeitsrechtssachen die fachkundigen Laienrichter den Berufsgruppen der an der Rechtsstreitigkeit beteiligten Parteien angehören. Nach § 12 Abs 5 leg cit sollen sie artverwandten Berufsgruppen angehören, wenn für eine Berufsgruppe keine fachkundigen Laienrichter gewählt (entsandt) sind oder nicht ohne Schwierigkeiten zur Verfügung sind. Nach § 12 Abs 4 leg cit sollen aus den für den Kreis der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer bzw. für eine Berufsgruppe gewählten (entsandten) fachkundigen Laienrichtern diese vom Vorsitzenden für die verschiedenen Rechtsstreitigkeiten in abwechselnder Folge bestimmt werden, wobei auf die Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit des einzelnen Verfahrens sowie insbesondere auf ihre Heranziehung in möglichst gleichem Ausmaß Bedacht zu nehmen ist.

Kuderna schreibt dazu in seinem Kommentar zum ASGG (Erl 3 zu § 12), daß die Sollvorschriften über die Heranziehung der fachkundigen Laienrichter in der Regierungsvorlage (ebenso wie früher im Arbeitsgerichtsgesetz) durch das Wort "tunlichst" abgeschwächt waren, daß aber durch den Entfall dieses Wortes die betreffenden Anordnungen nach der Absicht des Gesetzgebers verstärkt wurden. Soweit es mit den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen vereinbart ist, soll nach Kuderna dem Erfordernis der gleichen Berufsgruppenzugehörigkeit jedenfalls entsprochen werden.

Nun führen Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Klage, daß beim arbeitsrechtlichen Senat des Obersten Gerichtshofes in außerordentlich vielen Fällen, in denen als Prozeßpartei ein Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft beteiligt ist, der fachkundige Laienrichter auf Arbeitgeberseite nicht der entsprechenden Berufsgruppe angehört.

Bei der Auswertung der Entscheidungen des arbeitsrechtlichen Senates des Obersten Gerichtshofes war auch festzustellen, daß dem Gebot der möglichst gleichmäßigen Heranziehung der fachkundigen Laienrichter nicht entsprochen wurde, sondern auf Arbeitgeberseite einzelne fachkundige Laienrichter überproportional oft, andere hingegen wesentlich seltener und manche seit dem Inkrafttreten des ASGG überhaupt noch nie als Beisitzer dieses Senates geladen wurden.

So wurden, um nur einige Beispiele zu erwähnen, zu den Beratungen am 14.3., 25.4., 10.5., 24.5., 14.6., 22.11., 20.12.1989, 13.6., 27.6., 29.8., 5.12.1990, bei denen Arbeitsrechtssachen mit Prozeßparteien aus dem Kreis der Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, ja sogar Feststellungsklagen gemäß § 54 ASGG gegen solche verhandelt wurden, kein fachkundiger Laienrichter aus der entsprechenden Berufsgruppe beigezogen wurde.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

#### A N F R A G E

1. Welche Personen waren und sind seit dem Inkrafttreten des ASGG fachmännische Laienrichter beim Obersten Gerichtshof?
2. Wie oft wurden diese fachmännischen Laienrichter zu Beratungen des arbeitsgerichtlichen Senates des Obersten Gerichtshofes herangezogen? Es wird gebeten, eine anonymisierte Liste aufzustellen, in der die Angaben über die Häufigkeit der Heranziehung nach einzelnen Laienrichtern und Jahren gegliedert vorgenommen werden.
3. Ist es richtig, daß beim arbeitsrechtlichen Senat des Obersten Gerichtshofes auf Arbeitgeberseite einzelne fachkundige Laienrichter

- 3 -

überproportional oft, andere hingegen überproportional selten, einzelne seit dem Inkrafttreten des ASGG überhaupt noch nie geladen wurden?

4. Wenn ja: aus welchen Gründen?

5. Warum werden in vielen Arbeitsrechtssachen, in denen ein Mitglied einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft als Prozeßpartei beteiligt ist, auf Arbeitgeberseite fachkundige Laienrichter geladen, die nicht der entsprechenden Berufsgruppe angehören?

6. Ist es richtig, daß in einem besonderen Feststellungsverfahren gemäß § 54 Abs 2 ASGG über einen Antrag der Gewerkschaft Hotel-Gastge-werbe-Persönlicher Dienst gegen die Fachverbände Gastronomie und Hotel- und Beherbergungsbetriebe dem arbeitsgerichtlichen Senat des Obersten Gerichtshofes als fachmännischer Laienrichter auf der Arbeitnehmerseite der bei der antragstellenden Gewerkschaft beschäftigte Gewerkschaftssekretär Dr. Dentscher mitgewirkt hat, während auf der Arbeitgeberseite ein überhaupt nicht zum Bereich der gewerblichen Wirtschaft gehörender fachmännischer Laienrichter tätig gewesen ist?

7. Was halten Sie davon?

8. Ist es richtig, daß die Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes in der Kanzlei S 480,-- kostet, und warum ist sie so teuer?

9. Warum werden in der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes die fachkundigen Laienrichter nach dem ASGG nicht genannt, sondern wird auf die Präsidialverfügung 1.030/87 verwiesen?

10. Warum ist diese Präsidialverfügung in der Kanzlei des Obersten Gerichtshofes nicht erhältlich?

11. Teilen Sie die Meinung, daß - wenn es schon für die Laienrichter beim arbeitsrechtlichen Senat keine feste Geschäftsverteilung gibt - die Praxis der Heranziehung der fachkundigen Laienrichter zur Mitarbeit im arbeitsrechtlichen Senat diesem Grundsatz möglichst nahe kommen sollte?

- 4 -

12. Teilen Sie die Auffassung, daß hinsichtlich des in Betracht kommenden Personenkreises und der Praxis ihrer Heranziehung mehr Transparenz und mehr Ausgewogenheit am Platze wäre?